

Versorgungsvertrag für Fernwärme

Zwischen **Kunde**
Straße
PLZ, Ort

(nachstehend "Kunde" genannt)

und **Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH**
- vertreten durch die Geschäftsführung -
Schäfferstraße 44
02625 Bautzen

(nachstehend "EWB" genannt)

1 Vertragsgegenstand und Umfang der Wärmelieferung

- 1.1 EWB versorgt das Objekt: **in Bautzen** aus dem Heizwassernetz mit Fernwärme nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 einschließlich den darauf basierenden Vereinbarungen und Bedingungen; den Ergänzenden Bedingungen der EWB zur AVBFernwärmeV und den "Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Fernwärmenetz". Die AVBFernwärmeV mit den jeweils gültigen, öffentlich bekannt gegebenen Ergänzenden Bedingungen und TAB sind Bestandteile dieses Vertrages.
- 1.2 Der Kunde hat EWB gemäß TAB Angaben zum Wärmebedarf gemacht.
- 1.3 Die sich ergebende Verrechnungsleistung in Höhe von **kW** ist vertraglich vereinbarter Versorgungsumfang. EWB ist berechtigt, die vereinbarte Verrechnungsleistung zu überprüfen und soweit erforderlich durch Einbau entsprechender Einrichtungen auf die vereinbarte Höhe zu begrenzen. Andererseits kann EWB eine Anpassung der Verrechnungsleistung vom Kunden verlangen.
- 1.4 Änderungen des vereinbarten Versorgungsumfanges sind nur mit schriftlicher Zustimmung der EWB zulässig. Eine über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Inanspruchnahme begründet keine Lieferverpflichtungen seitens EWB.
- 1.5 Wird die Verrechnungsleistung auf Veranlassung des Kunden mit Zustimmung der EWB verändert, gilt die neue Verrechnungsleistung von dem Tag der Veränderung als vertraglich vereinbarter Versorgungsumfang, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung nicht schriftlich widerspricht.
- 1.6 Die Wärme wird ganzjährig und mit der Außentemperatur gleitend vorgehalten (siehe TAB).
- 1.7 Kosten, die sich aus Veränderungen gemäß AVBFernwärmeV § 4, Absatz 3 ergeben, werden auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen EWB und dem Kunden geregelt.

2 Preise

2.1 Für die Fernwärmeversorgung werden berechnet:

2.1.1 ein Basisjahresleistungspreis für die vereinbarte Verrechnungsleistung

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
2.1.1	xx,xx €/kW	xx,xx €/kW
2.1.2	xx,xx €/MWh	xx,xx €/MWh
2.1.3	6,65 €/Monat	7,91 €/Monat
2.1.4	4,45 €/m ³	5,30 €/m ³

2.1.2 ein Basisarbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge

2.1.3 der Messpreis für die Vorhaltung und Wartung des erforderlichen Messgerätes

2.1.4 ein Preis für die Wassernachspeisung (sofern vorhanden)

2.2 Preisänderungen jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres

Die unter Punkt 2.1.1 und Punkt 2.1.2 genannten Preise ermäßigen oder erhöhen sich mit den Faktoren f_L für den Leistungspreis und f_A für den Arbeitspreis.

$$\begin{aligned}
 f_L &= (0,29 * L/L_0 + 0,71 * I/I_0) \\
 f_A &= (0,35 * EEX/EEEX_0 + 0,15 * E/E_0 + 0,31 * I/I_0 + 0,19 * CO_2/CO_{2-0}) \\
 U_{GB} &= P_{GBU} * 1,47^1 \\
 U_{GSP} &= P_{GSPU} * 1,47^1
 \end{aligned}$$

Der Arbeits- und Leistungspreis berechnen sich nach folgender Formel:

$$\begin{aligned}
 AP_{Gesamt} &= AP_0 * f_A + U_{GB} + U_{GSPU} \\
 LP_{Gesamt} &= LP_0 * f_L
 \end{aligned}$$

¹ Dieser Faktor bildet die Umwandlung vom Brennwert des Gases zum nutzbaren Heizwert, den Wirkungsgrad der Erzeugeranlage sowie die Transportverluste für die gebrauchsfertige Wärme ab.

Die Elemente in den Preisänderungsklauseln bedeuten:

- L = Lohnwert
Der Lohnwert entspricht dem Monatstabellenlohn vom August des Jahres vor dem Lieferjahr (Vergütungsgruppe D, Grundvergütung), Vergütungstabelle der Tarifgruppe Energie im Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der Tarifgruppe Energie des AVEU (TVT Energie).
- L₀ = Basislohnwert wird festgelegt auf den Monatstabellenlohn vom August 2020 (2.744 €/Monat)

- I = arithmetisches Mittel der Investitionsgüterindizes (Gewerbliche Erzeugnisse); Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, veröffentlichter Preisindex für gewerbliche Erzeugnisse, aktuell lfd. Nr. 3
Als Preisfindungszeitraum gelten 20 Monate ab dem 01.01. zwei Jahre vor dem jeweiligen Lieferjahr bis zum 31.08. des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr.
- I₀ = Basisinvestitionsgüterindex (Mittelwert vom 01.01.2019-31.08.2020 (97,5)); (2021=100)
- E = Erdgasindex
arithmetisches Mittel der Erdgasindizes (Erdgas bei Abgabe an Haushalte)
Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, veröffentlichter Preisindex für Erdgas, aktuell lfd. Nr. 632; Als Preisfindungszeitraum gelten 20 Monate ab dem 01.01. zwei Jahre vor dem jeweiligen Lieferjahr bis zum 31.08. des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr.
- E₀ = Basiserdgasindex (Mittelwert vom 01.01.2019-31.08.2020 (95,77)); (2021=100)
- EEX = arithmetisches Mittel des unter www.eex.de täglich veröffentlichten Settlementpreises (Abrechnungspreis) der EEX für das Produkt GASPOOL Natural Gas Year. Als Preisfindungszeitraum gelten 20 Monate ab dem 01.01. zwei Jahre vor dem jeweiligen Lieferjahr, bis zum 31.08. des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr.
- EEX₀ = arithmetisches Mittel des unter www.eex.de täglich veröffentlichten Settlementpreises (Abrechnungspreis) der EEX für das Produkt GASPOOL Natural Gas Year. Als Basis-Preisfindungszeitraum gelten 20 Monate vom 01.01.2019 bis zum 31.08.2020 (16,80 €/MWh)
- CO₂ = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in €/t gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)
- CO₂₋₀ = Basiswert für den nationalen Emissionspreis in €/t gemäß derzeit § 10 Abs. 2 BEHG (25€/t)
- P_{GBU} = Gasbeschaffungsumlage (€/MWh)
Gasbeschaffungsumlage in der jeweils gültigen Höhe, veröffentlicht unter <https://www.tradinghub.eu/>
- P_{GSPU} = Gasspeicherumlage (€/MWh)
Gasspeicherumlage in der jeweils gültigen Höhe, veröffentlicht unter <https://www.tradinghub.eu/>

- 2.3 Die Lieferpreise ändern sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres und bleiben 12 Monate konstant. Änderungen der Preise jeweils zum 01.01. eines jeden Lieferjahres werden dem Kunden vorher mitgeteilt.
- 2.4 Werden durch Gesetze oder Regierungs- und Verwaltungsvorschriften, Verordnungen oder Satzungen, die nach Vertragsabschluss ergehen, der Erdgasbezug, die Fortleitung oder die Abgabe von Fernwärme verteuert bzw. verbilligt, so verändern sich die unter 2.1 genannten Preise dieses Vertrages entsprechend der Auswirkung der Verfügung anteilig von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.
- 2.5 Änderungen der Basispreise gemäß Punkt 2.1 sind dem Kunden mindestens sechs Monate vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.

3 Abrechnung

- 3.1 Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist unabhängig vom Wärmebezug vom Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses an zu bezahlen, spätestens aber von dem Zeitpunkt an, in dem EWB die von ihr zu schaffenden Voraussetzungen erbracht hat.
- 3.2 Bei der jährlichen Abrechnung wird das zu zahlende Entgelt für den Zeitraum eines Jahres (Abrechnungszeitraum) ermittelt. Die Abschlagszahlungen werden jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Für das erste Abrechnungsjahr bemisst sich der Abschlag nach dem durchschnittlichen Wärmeverbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.3 Die in 2.1 dieses Vertrages genannten Bruttopreise enthalten die derzeit geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Ändert sich im Laufe des Abrechnungsjahres der Umsatzsteuersatz, so werden die Umsatzsteuerbeträge zeitanteilig berechnet.
- 3.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EWB, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

4 Sonstige Bedingungen

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. Er hat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensansprüche gegen EWB erheben können, als sie in § 6 Absatz 1-3 und § 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der EWB die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterleitet.
- 4.2 Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde dem sich auszuweisenden Mitarbeiter der EWB den Zutritt zu seinen Räumen gestattet (§ 16 AVBFernwärmeV). Sofern es im Falle der Weiterleitung der Wärme an Dritte erforderlich ist, auch deren Räume zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Mitarbeitern der EWB die Möglichkeit des Zutrittes zu verschaffen.
- 4.3 Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.
- 4.4 EWB ist berechtigt, die in diesem Vertrag und den TAB enthaltenen Allgemeinen bzw. Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§ 1 Absatz 4 und § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV).
- 4.5 Die für das Vertragsverhältnis erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt.

5 Dauer des Vertrages und Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft und gilt bis zum xx.xx.xxxx.

- 5.2 Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- 5.3 Änderungen und Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

6 **Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

- 6.1 Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
- 6.2 Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.
- 6.3 Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH, Schäfferstraße 44 in 02625 Bautzen, Tel. 03591 3752-200, Fax 03591 3752-534, E-Mail: info@ewbautzen.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.ewbautzen.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.
- 6.4 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

- 6.5 Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 6.6 Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Amtsgericht Dresden, HRB Nr. 9701

Bautzen, den _____.

Bautzen, den _____.

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH

in Vollmacht

im Auftrag

Thomas Hippe

Unterschrift des Kunden

Anlagen:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung;
Ergänzende Bedingungen der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH in der jeweils gültigen Fassung; Widerrufsformular